# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1204/86 DER KOMMISSION

## vom 24. April 1986

## zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 585/86 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Handel mit Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 466/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse aufgrund des Beitritts Spaniens (1), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 585/86 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1015/86 (3), ist die Höhe der Beitrittsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse im Handel mit Spanien festgesetzt worden. Für Schmelzkäse ist ein einziger Ausgleichsbetrag festgesetzt worden. Es hat sich gezeigt, daß, wenn dieser Käse unter Verwendung von Emmentaler, Greyerzer, Appenzeller als Ausgangsstoff und gegebenenfalls Glarner als Zusatz hergestellt wird, der für diese als Ausgangsstoff verwendeten Käsesorten festgesetzte Ausgleichsbetrag dem Beitrittsausgleichsbetrag zugrunde liegen muß. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 585/86 ist entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 585/86 werden die Kategorie der Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs „Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform" sowie der Ausgleichsbetrag wie folgt geändert :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben) |
|---|---|---|
| 04.04 | D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform : | |
| | — zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und mit einem Fettgehalt in der Trokkenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger | 44,89 |
| | — andere | 83,01 |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 23.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 35.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 20.